

IV ZR 225/57

Verkündet
am 29. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Möbelschreiners Hermann M [REDACTED], I [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in St [REDACTED]
A [REDACTED]straße [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für Wiedergutmachung in St [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das an
Stelle der Verkündung am 13. April 1957 zugestell-
te Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 6. Dezember 1906 geborene Kläger wohnte seit 1927 in Köln. Im Dezember 1932 trat er der KPD bei. Im Oktober 1933 floh er in das Saargebiet und nach der Saarabstimmung nach Frankreich. Im Oktober 1936 ging er nach Spanien. Im Oktober 1936 schloß er sich der internationalen Brigade an und nahm am spanischen Bürgerkrieg teil. Nachdem er nach Frankreich übergetreten war, wurde er von französischen Behörden am 12. Mai 1938 interniert, jedoch im Juni 1940 freigelassen. Ende Juli 1940 verhafteten ihn französische Behörden erneut. Ab August 1940 wurde er in den südfranzösischen Lagern Albi, Agde und Chanac, die von französischen Einheiten bewacht waren, festgehalten. Am 13. April 1943 entfloh er und schloß sich der französischen Widerstandsbewegung an. Im Sommer 1945 kehrte er nach Ludwigsburg zurück und war danach bis zum 30. Juni 1953 als Angestellter der Kreisleitung der KPD in Stuttgart tätig.

Der Kläger behauptet, die französischen Behörden hätten ihn als Kommunisten im Juli 1940 wegen seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus auf Veranlassung deutscher Stellen erneut verhaftet. Häufig seien deutsche Kommissionen, die einem SS-Führer in Toulouse unterstanden hätten, in den Lagern erschienen, um die Gefangenen auszufragen und gegebenenfalls deren Abschiebung nach Deutschland zu veranlassen. Die französische Lagerleitung habe den Weisungen der deutschen Kommissionen Folge leisten müssen.

Der Kläger verlangt von dem beklagten Land für die Zeit von August 1940 bis April 1943 Haftentschädigung in Höhe von 4.950.-- DM.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Landgericht Stuttgart abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob dem Kläger in der Zeit von Ende Juni 1940 bis zum 13. April 1943 die Freiheit entzogen war. Das Berufungsgericht meint aber, daß der Kläger in dieser Zeit unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG gelebt habe. Es stellt fest, daß Organe der sogenannten Vichy-Regierung Ende Juli 1940 den Kläger verhaftet hatten. Die von hohem Stacheldraht umzäunten Lager Albi, Agde und Chanac seien von französischem Militär bewacht gewesen, die Insassen hätten erdbraune Kleidung getragen und täglich wenigstens zweimal zum Appell anzutreten gehabt, Fingerabdrücke seien genommen sowie alle Postsendungen zensiert worden und die Betreuung durch nur einen Sanitäter ohne ärztlichen Beistand wie auch Unterkunft und Verpflegung seien durchaus mangelhaft ge-



wesen. Andererseits seien die nichtjüdischen Insassen in Albi und Agde zu keiner Arbeit gezwungen worden und hätten mit einer leicht zu erwirkenden Erlaubnis die benachbarten Ortschaften aufsuchen dürfen, um private Einkäufe zu tätigen. Diese tatsächlichen Feststellungen lassen es rechtlich unbedenklich erscheinen, das Leben in den genannten Lagern als ein solches unter haftähnlichen Bedingungen anzusehen, das § 43 Abs. 3 BEG der eigentlichen Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 aaO gleichstellt. Denn um sie annehmen zu können, ist es nicht mehr notwendig, daß der Verfolgte von der Umwelt vollständig und nachhaltig abgeschlossen war (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 28. September 1955 - IV ZR 140/55, RzW 1955, 367 zu § 16 des BErgG vom 18. September 1953); es genügt, wenn er der dauernden, strengen Kontrolle und Bewachung einer Dienststelle und Behörde unterworfen und dadurch in seiner Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt war, so daß er sein Leben unter Umständen fristen mußte, die wesentlich ungünstiger als der Lebenszuschnitt der übrigen Bevölkerung waren und den Bedingungen, wie sie der Haft eigentümlich sind, nahe kamen (Urteile des erkennenden Senats vom 3. Juli 1957 - IV ZR 125/57 - RzW 1957, 328, und vom 10. Juli 1957 - IV ZR 127/57 -).

2. Wenn aber die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1 oder des Abs. 3 aaO erfüllt sind, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1957, 87, 236; Urteile vom 12. April 1957 - IV ZR 22/57, vom 3. Juli 1957 - IV ZR 123/57 - RzW 58, 26 vom 10. Juli 1957 - IV ZR 127/57 und vom 16. Oktober 1957 - IV ZR 174/57) ein Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat begründet, sofern die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG gegeben sind.

a) Das Berufungsgericht läßt es offen, ob diese Voraussetzungen im Falle des Klägers erfüllt sind, es hält den Anspruch des Klägers aus § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht für gegeben, weil die erste Voraussetzung der genannten Vorschrift nicht erfüllt sei, daß die französische Regierung bei der Internierung des Klägers rechtsstaatliche Grundsätze mißachtet habe. Dies folge daraus, daß die vorangegangene Internierung des Klägers von Mai 1938 bis Juni 1940, die Frankreich wegen seiner Beteiligung am spanischen Bürgerkrieg verhängt habe, die nicht mit seiner Verfolgung als deutscher Kommunist in adäquatem Kausalzusammenhang gestanden habe, völkerrechtlich zulässig gewesen sei. Der Kläger habe die Entlassung im Juni 1940 nicht dem freien Entschluß der französischen Regierung sondern der damaligen Kriegslage zu verdanken gehabt. Dies ergebe sich aus dem Zeitpunkt der Erlangung der Freiheit und aus dem Umstand, daß andere Spanienkämpfer ohne Unterbrechung interniert geblieben seien.

Die Verpflichtung der französischen Regierung, auf Grund des Art. 19 des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens, alle in Frankreich befindlichen Deutschen, die von der deutschen Reichsregierung namhaft gemacht wurden, auf Verlangen auszuliefern, habe hieran nichts geändert. Es sei nicht zu entscheiden, ob die französische Regierung das völkerrechtlich anerkannte Asylrecht politischer Flüchtlinge verletzt habe, wenn sie einem solchen Auslieferungsbegehren nachgekommen sei. Von einer Rechtsstaatswidrigkeit der Auslieferung politischer Flüchtlinge könne nicht auf die Rechtsstaatswidrigkeit der Fortdauer einer Internierung geschlossen werden. Es sei allerdings zuzugeben, daß die französische Regierung sich die Erfüllung ihrer Auslieferungspflicht durch die Internierung aller in

NN

Südfrankreich befindlichen Deutschen wesentlich erleichtert habe und daß deshalb Deutschland auf die französische Regierung einen Druck zur Aufrechterhaltung der Internierungslager nach dem Waffenstillstand ausgeübt habe. Eine Internierung, die völkerrechtlich nicht zu beanstanden sei, werde aber nicht dadurch rechtsstaatswidrig, daß sie unter äußerem Druck angeordnet oder aufrechterhalten werde. In welchem Ausmaß die französische Regierung ihr Recht, während des auch nach dem Waffenstillstand noch andauernden Krieges Ausländer zu internieren, ausgeübt habe, sei ihrem Ermessen überlassen gewesen.

Darüber hinaus habe die Unterbringung des Klägers derjenigen von Kriegsgefangenen entsprochen, die Verpflegung sei kriegsmäßig gewesen. Die Maßnahmen, die zur Identifizierung und Feststellung der Anwesenheit im Lager getroffen worden seien, könnten nicht als besonders demütigend bezeichnet werden. Die Bedingungen, unter denen der Kläger zu leben genötigt gewesen sei, seien keinesfalls als menschenunwürdig zu beurteilen. Die französische Regierung habe daher auch nicht beim Vollzug der Internierung rechtsstaatliche Grundsätze mißachtet.

b) Die Revision macht dagegen geltend, daß das Berufungsgericht den Begriff des Mißbrauchs rechtsstaatlicher Grundsätze verkannt habe. Es habe keineswegs im Ermessen der französischen Regierung gestanden, wen sie nach dem Waffenstillstand internieren wollte. Das Waffenstillstandsabkommen habe grundsätzlich vorgesehen, daß alle in französischer Hand befindlichen Deutschen zu entlassen seien. Die Zurückhaltung des Klägers hätte die Waffenstillstandsbestimmungen verletzt, wenn der Kläger nicht mit Billigung der deutschen Dienststellen in Haft gehalten worden wäre.

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

3.a) Im angefochtenen Urteil ist rechtlich einwandfrei ausgeführt, daß das Leben, das der Kläger in den Lagern Albi, Agde und Chanac führen mußte, nicht menschenunwürdig war (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1956 IV ZR 241/56 - RZW 1957, 87 Nr. 35).

b) Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden, wenn es die Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch die französische Regierung für den mit der Kapitulation Frankreichs beginnenden Zeitraum deshalb verneint, weil die zur Zeit der ersten Festnahme im April 1940 noch souveräne französische Regierung den Kläger beim Grenzübertritt aus Spanien wegen seiner Beteiligung am Kampf der internationalen Brigade aber nicht als deutschen Kommunisten inhaftiert habe und die Unterbrechung der Internierung von Juni bis Ende Juli 1940 allein auf die Auflösung der staatlichen Ordnung im Zeitpunkt des militärischen Zusammenbruchs Frankreichs zurückzuführen sei, so daß die erneute Haft nur die Fortsetzung der ersten im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts vorgenommenen Festnahme sei. Das angefochtene Urteil verkennt die Bedeutung des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens vom 22. Juni 1940. Auf Grund des Art. 19 dieses Abkommens war die französische Regierung nicht nur verpflichtet, alle in Frankreich befindlichen Deutschen, die von der Reichsregierung namhaft gemacht wurden, auf Verlangen auszuliefern, wie das Berufungsurteil annimmt, sondern auch gehalten, alle in seinem Gewahrsam befindlichen deutschen Zivil- und Kriegsgefangenen unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben. Daraus folgt, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt

(NJW RZw 1957, 238 Nr. 32), daß nach diesem Zeitpunkt Frankreich Deutsche nicht mehr in völkerrechtlich zulässiger Weise internieren dürfte. Die Gründe, aus denen die souveräne französische Regierung Flüchtlinge aus Spanien ohne Rücksicht auf ihre Nationalität in völkerrechtlich zulässiger Weise interniert gehalten hatte, bestanden nach dem Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens am 25. Juni 1940 insoweit nicht mehr, als die Betroffenen deutsche Staatsangehörige waren. Es ist daher rechtlich fehlerhaft, wenn das Berufungsgericht von der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Internierung der Rotspanienkämpfer durch die Regierung der Dritten Republik auf die Rechtsstaatlichkeit der nach dem 25. Juni 1940 erfolgten Freiheitsentziehung des Klägers, den es anscheinend als Deutschen betrachtet, schließt, ohne die Ursache der erneuten Inhaftierung festgestellt zu haben. Nach dem genannten Zeitpunkt konnten Deutsche grundsätzlich nicht mehr als feindliche oder lästige Ausländer in Frankreich inhaftiert bleiben.

Das Vorgehen der französischen Regierung wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffenstillstandes die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der §§ 25 ff RuStAG verloren hätte und daher von Art. 19 des Abkommens vom 22. Juni 1940 nicht erfaßt worden wäre.

c) Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher zunächst davon ab, ob die weiteren Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG erfüllt sind. Diese für die Entscheidung wesentliche Frage ist im angefochtenen Urteil ungeklärt geblieben. Das Berufungsgericht hat zwar die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BEG erörtert, hierzu jedoch keine eindeutigen Fest-

stellungen getroffen. Ferner hat es zu § 43 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BEG sowie zu der Frage, ob nach der militärischen Besetzung ganz Frankreichs im November 1942 die südfranzösischen Lager der Befehlsgewalt deutscher Dienststellen unmittelbar unterstanden und daher für die Folgezeit der Anspruch des Klägers auf § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG gestützt werden kann, keine Tatsachen ermittelt. Ebensowenig lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts erkennen, inwieweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BEG vorliegen oder ob der Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG einen möglicherweise begründeten Entschädigungsanspruch verwirkt hat, weil er durch seine Tätigkeit als Angestellter der KPD die demokratische Grundordnung bekämpft habe. Es stellt lediglich fest, daß der Kläger zugestandenermaßen als Kreissekretär, Instrukteur und behauptamtlicher Angestellter für die KPD bis 30. Juni 1953 tätig war, und läßt ausdrücklich dahinstehen, ob der Kläger nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit das Berufungsgericht den Sachverhalt unter Berücksichtigung der oben erörterten rechtlichen Gesichtspunkte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erneut prüfe.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Wilden